Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Essbare Straße". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung

- des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes im urbanen Raum.
- der internationalen Gesinnung, der Völkerverständigung und des interkulturellen Austauschs.
- der Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- des bürgerschaftlichen Engagements in direkter Verknüpfung dieser Zwecke.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Tätigkeiten.

- Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Projekten nachhaltiger Umweltbildung und gesunder Lebensgestaltung (Workshops, Gemeinschaftsgarten, Hochbeete und Wassermanagement im öffentlichen Raum, Entsiegelung).
 - Für Erwachsene zur Förderung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit im urbanen Lebensraum und unmittelbaren Lebensumfeld des Wohnquartiers.
 - Für Kinder und Jugendliche auch in Kooperation mit Schulen und Kindergärten.

- Durch die Einbindung von zugewanderten und sozial benachteiligen Menschen in diese Aktivitäten mit dem Ziel der Schaffung gegenseitiger Anerkennung, Respekt, Verständnis und interkulturellem Austauschs, sowie der Bildung von gemeinschaftlichem Verantwortungsbewusstsein.
- Durch die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und kommunaler Verwaltung zu diesen Zwecksetzungen im Quartier, und die Zusammenarbeit mit Vereinen und Initiativen gleichartiger Zwecksetzung in Berlin, Deutschland und in Europa.

Alle Aktivitäten zielen auf die Förderung ökologischer, sozialer und kultureller Vielfalt um urbanen Lebensraum durch gemeinschaftliches Engagement und Gestaltungskompetenz in bürgerschaftlicher Selbstorganisation.

§ 3 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, 1) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel nötig. 2) wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ausarbeitung der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform an die dem Vorstand letztbekannte Adresse der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese*r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Der*Die Versammlungsleiter*in bestimmt für die jeweilige Versammlung eine*n Protokollant*in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn bei Wahlen ein Mitglied oder bei anderen Abstimmungen wenigstens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollant*in zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden und der*dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jede*r ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner

- 5 -

Geschäfte. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des

Vorstands sind zu protokollieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren

gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der/Die Schatzmeister*in ist kein Teil des Vorstands. Die Mitgliederversammlung

wählt in gleicher Weise eine*n Schatzmeister*in. Ihm*Ihr ist Kontovollmacht zu

erteilen.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe

der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an:

anstiftung

gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts

Daiserstr. 15, Rgb.

81371 München

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg

in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09.07.2023.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der

Vorstand wie folgt:

Sandra Zangerl Vorsitzende

Berlin, 23.01.2024

Znl M

Bill

Igor Bill Stellv. Vorsitzender